

**Die Stadt Regen**  
(nachfolgend stets kurz „Die Stadt“ genannt)

erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes  
(KAG – BayRS 2024-1-I) und  
Art. 20 des Kostengesetzes (KG – BayRS 2013-1-1-F)  
folgende

## **Satzung**

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der von der  
Stadt Regen verwalteten Bestattungseinrichtungen sowie für damit  
in Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)  
in der Fassung mit Rechtsstand vom 06.04.2022**

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1**

#### **Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt aufgewendeten Kosten.

### **§ 2**

#### **Gebührenarten**

Die Stadt erhebt

- a) Grabgebühren
- b) Bestattungsgebühren
- c) Überführungsgebühren
- d) Sonstige Gebühren

## Teil II

### Die Gebühren im Einzelnen

#### § 3

##### **Grabgebühren**

- 1) Die Grabgebühr beträgt für einen Reihengrabplatz 43,60 € pro Jahr.
- 2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrabplatz beträgt 67,60 € pro Jahr.
- 3) Die Gebühr für das Benutzungsrecht in der Urnennischenanlage beträgt 103,00 € pro Jahr. (incl. Abräumkosten)
- 4) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Urnengrabplatz (Baumbestattung) beträgt 45,40 € pro Jahr.
- 5) Die Gebühr für einen Urnengrabplatz im anonymen Urnenfeld beträgt 15,10 € pro Jahr.
- 6) Die Gebühr für einen Urnengrabplatz in einer Gemeinschaftsanlage beträgt 45,40 € pro Jahr.
- 7) Die Gebühr das Benutzungsrecht an einem Urnengrab beträgt 35,00 € pro Jahr.

#### § 4

##### **Bestattungsgebühren**

Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt :

- Grabaushub Erdbestattung Normallegung 548,00 €
- Grabaushub Erdbestattung Tieferlegung 635,00 €
- Urnengrabaushub alle Grabarten 194,00 €
- Urnenwand öffnen/schließen 58,00 €
- Leichenhaus öffnen/schließen Tag 46,00 €
- Leichenhaus öffnen/schließen Nacht 64,00 €
- Reinigung Leichenhaus 64,00 €
- Zusätzlicher Schließdienst, z.B. Glockenwartung, etc. 53,00 €
- Grabaushub muslimisches Grab 1.096,00 €
- Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 123,00 €.

## § 5 entfällt

## § 6

### Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 1) Schriftliche Auskünfte  | von 5,00 € bis 30,00 € |
| 2) Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern  |                        |
| für Reihengräber   | 15,00 €                |
| für Familiengräber   | 30,00 €                |
| für Urnengräber sh. Reihen- bzw. Familiengräber<br>zur Errichtung von Gruften                            | 1 % der Baukosten      |
| 3) Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen   | 10,00 €                |
| 4) Umschreibung oder Verlängerung eines Grabbenutzungsrechts   |                        |
| a. eine Gebühr in Höhe der betreffenden Grabbenutzungsgebühr für 1 Jahr                                  |                        |
| b. für den überlebenden Ehegatten und bei Namensänderung infolge<br>von Wiederverheiratung je Grabstelle | 10,00 €                |
| 5) Ausgrabung zur Umbettung einer Leiche   | 561,00 €               |
| 6) Ausgrabung zur Umbettung einer Urne   | 116,00 €               |
| 7) Zusätzliche Reinigung des Leichenhauses   | 40,00 €                |
| 8) Verlegung des Bestattungstermins  | 10,00 €                |

Die Kosten für die Auslegung der Grabzwischenräume, die zugleich die Grabeinfassung bilden, (vgl. § 16a der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen) sind in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten.

## §7

### Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 6 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziffer 5b KAG in Verbindung mit § 240 AO.

## **§ 8**

### **Zuwiderhandlungen**

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Abgabe hinterzieht (§ 392 Abs. 1 bis 4, §§ 393 und 394 AO), leichtfertig verkürzt (§ 404 AO) oder gefährdet (§§ 405 bis 407 AO), wird nach Art. 21 Abs. 1 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regen, 06.04.2022

STADT R E G E N

(Kroner)

1. Bürgermeister